

Verena Schäffer MdL
Innenpolitische Sprecherin

Handout zum Gesetzentwurf

Gesetz über die unabhängige Beauftragte oder den unabhängigen Beauftragten für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (Polizeibeauftragengesetz NRW)

Das Wesentliche auf einen Blick:

- Die oder der Polizeibeauftragte soll ansprechbar sein für Bürgerinnen und Bürger sowie für Polizeibeamtinnen und -beamte
- Die oder der Polizeibeauftragte soll durch den Landtag für eine Dauer von 6 Jahren gewählt werden (einmalige Wiederwahl möglich)
- Die Stelle soll als Hilfsorgan des Landtags beim Landtag angesiedelt sein, auch um die Unabhängigkeit gegenüber der Landesregierung sicherzustellen
- Jährlicher Tätigkeitsbericht an den Landtag mit Handlungsempfehlungen

Ziele des Gesetzentwurfes:

- Niedrigschwellige Möglichkeit zur Konfliktlösung zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit der Polizei sowie innerhalb der Polizei (einvernehmliche Konfliktlösung)
- Kontinuierliche Stärkung des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei
- Verbesserung eines professionellen Umgangs mit Fehlern in den Behörden sowie Erkennen und Beheben struktureller Defizite
- Die oder der Polizeibeauftragte agiert – auch im Sinne der Beamtinnen und Beamten – vergleichbar mit dem Wehrbeauftragten für die Beschäftigten der Bundeswehr
- Fachliche Unterstützung der Arbeit des Landtags

Befugnisse der oder des Polizeibeauftragten:

- Recht auf Akteneinsicht, Anhörung von Personen, Einholung von Stellungnahmen der von einer Eingabe betroffenen Behörde
- Betretungsrecht für die Dienststellen, Fahrzeuge der Polizei u.ä. sowie ein Befragungsrecht der Beschäftigten vor Ort
- Recht zur Anwesenheit bei Großlagen
- Elektronischer Zugriff auf das Beschwerdemanagement der Polizei
- Beanstandung festgestellter Rechtsverstöße gegenüber dem Ministerium
- Die oder der Polizeibeauftragte kann aus eigener Initiative heraus tätig werden
- Das Innenministerium muss die oder den Polizeibeauftragten über die (Nicht-)Umsetzung ihrer oder seiner Verbesserungsvorschläge berichten

Warum die von Innenminister Reul eingerichtete Stelle unzureichend ist:

- Der aktuelle Polizeibeauftragte ist ausschließlich ansprechbar für Polizeibeamtinnen und -beamte, nicht aber für Bürgerinnen und Bürger
- Die Unabhängigkeit im Konfliktfall mit den Behörden ist nicht gewährleistet, da die Stelle im Innenministerium angesiedelt ist und der oder die Beauftragte vom Kabinett berufen wurde
- Es fehlt eine Rechtsgrundlage, die die Aufgaben, Rechte, Pflichten und Befugnisse des Polizeibeauftragten bestimmt